Betr.: 5002-02 N 01/2012
5000-03
5017-012-1

Vfg.:

Rundschreiben 02/2012 –Zahlung von Leistungen zur privaten Krankenversicherung und Pflegeversicherung nach dem SGB II

1. Beigefügtes Rundschreiben Nr. 02/2012 des Landkreises Göttingen vom 05.01.2012 gebe ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung weiter.

2. Verteiler:

50.1, 50.2, 50.3, 50.4, 50.5, 50.6, 50.7, 50.8, 50.9, 5010, 5011,
50.1.06, 50.1.08, 50.1.09,
50501, 50502, 50503, 50504, 50505, 50506, 50507, 50508, 50509,
50511, 50512, 50513, 50514, 50515,
50521, 50522, 50523, 50524, 50525,
50601, 50602, 50603, 50604, 50605, 50606,
50611, 50612, 50613, 50614,
50701, 50702, 50703, 50704, 50705, 50706, 50721, 50722, 50723,
50724, 50725,
50726, 50727, 50728, 50729, 50730, 50731
50801, 50802, 50803, 50805, 50807, 50808, 50809, 50810,
50821, 50822, 50823, 50824, 50825, 50826, 50827
50901, 50902, 50903, 50904, 50905, 50906, 50907,50908, 50909,
50921, 50922, 50923. 50924, 50925, 50926, 50927,
5010.01, 5010.02, 5010.03, 5010.04, 5010.21, 5010.22, 5010.23, 5010.24,
5010.25, 5010.26, 5010.27, 5010.28, 5010.29, 5010.30,
5010.31, 5010.32, 5010.33, 5010.34, 5010.35, 5010.36
5011.01, 5011.02, 5011.03, 5011.04, 5011.05
5011.21, 5011.22, 5011.23, 5011.24, 5011.25, 5011.26, 5011.27, 5011.28

3. Zur Kenntnis

Dezernat C, Referat 03

4. Intranet Informationen FB 50

5. Zum Vg.

Göttingen, den 12.01.2012
FB Soziales

LANDKREIS GÖTTINGEN
Der Landrat

LANDKREIS GÖTTINGEN • 37070 Göttingen

Jobcenter Landkreis Göttingen
56.1 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts
Ansprechzeiten: Mo. – Fr. 8.00 bis 12.00 Uhr
Mo. – Do. 13.00 bis 15.30 Uhr

Besuchszeiten: Mo. – Fr. 8.00 bis 12.00 Uhr

Reinhäuser Landstraße 4

An Sachgebiete 56.4, 56.5 und 56.6 des Landkreises Göttingen und die Stadt Göttingen

Per Fach

GÖTTINGEN STADT, DIE WISSEN SCHAFFT
Eing. 06. JAN. 2012
Fachbereich 50, 37070 Göttingen
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11

Auskunft erteilt: Frau Sermond **eMail:** Sermond.Andrea@landkreisgoettingen.de **Zimmer:** 273
Telefon: (0551) 525 – 514 **Fax:** (0551) 525 – 6 514

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen	Göttingen
	56.1/ 50 11 00	05. 1. 12

Rundschreiben Nr. 02 /2012 – SGB II

Zahlung von Leistungen zur privaten Krankenversicherung und Pflegeversicherung nach dem SGB II

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Gesetzesänderung vom 20.12.2011 (Bundesgesetzblatt 2011 Teil I Nr.71) ist ab dem **01. April 2012** gemäß **§ 26 Abs. 4 SGB II** der Zuschuss zur privaten Krankenversicherung und Pflegeversicherung an das **Versicherungsunternehmen zu zahlen, bei dem die leistungsberechtigte Person versichert ist.**

Die **Höhe des Zuschusses** nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II i. V. m. § 12 Abs. 1 c VAG **(Krankenversicherungsbeitrag)** beträgt **ab 01.01.2012 maximal 296,44 € monatlich.**

Unter Berücksichtigung dieser Gesetzesänderung zum 01. April 2012 kann bei Neuanträgen und Folgeanträgen keine Direktzahlung mehr an die Hilfeempfänger erfolgen.

Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

nur bis 31.12.2012 gültig

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrage

Bock

Anlage: BGBL. – Auszug S.3058/2011

Bitte beachten Sie die unterschiedlichen Ansprech- und Besuchszeiten der Fachämter der Kreisverwaltung. Nutzen Sie unser Angebot der Terminabsprache. Für Termine steht dabei ein zeitlicher Rahmen von 06.30 Uhr bis 19.30 Uhr (Mo.-Fr.) zur Verfügung.

b) Absatz 4a Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. das in der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt in Eurocent, abweichend hiervon in den Fällen des § 20 Absatz 2 das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt."

c) In Absatz 5 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und wird folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht, wenn die Meldung ausschließlich auf Grund einer Veränderung der Daten für die gesetzliche Unfallversicherung erfolgt."

d) Absatz 7 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Arbeitgeber hat der Einzugsstelle für einen im privaten Haushalt Beschäftigten anstelle einer Meldung nach Absatz 1 unverzüglich eine vereinfachte Meldung (Haushaltsscheck) mit den Angaben nach Absatz 8 Satz 1 zu erstatten, wenn das Arbeitsentgelt (§ 14 Absatz 3) aus dieser Beschäftigung regelmäßig 400 Euro im Monat nicht übersteigt. Der Arbeitgeber hat der Einzugsstelle eine Einzugsermächtigung zum Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags zu erteilen."

e) In Absatz 10 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und werden die Wörter „dies gilt nicht für Meldungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 10." angefügt.

f) In Absatz 13 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 16 Absatz 2 des Künstlersozialversicherungsgesetzes" die Wörter „sowie ein Kennzeichen in den Fällen des § 242b Absatz 2 Satz 4 des Fünften Buches" eingefügt.

7. In § 28f Absatz 1 Satz 1, Absatz 1a und 5 sowie § 28n Nummer 4 wird jeweils das Wort „Lohnunterlagen" durch das Wort „Entgeltunterlagen" ersetzt.

7a. § 28a Absatz 2a wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„2. in den Fällen des § 20 Absatz 2 das der Berechnung zugrunde liegende Gesamtentgelt und

3. in den Fällen des § 22 Absatz 2 Satz 1 das der Berechnung zugrunde liegende Gesamtentgelt; diese Mitteilung erfolgt einmal jährlich zum 30. April des Kalenderjahres."

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. in den Fällen des § 22 Absatz 2 Satz 1 das der Berechnung zugrunde zu legende Gesamtentgelt; diese Mitteilung erfolgt ab dem 1. Januar 2013 für Entgelte, die dem laufenden Abrechnungszeitraum zuzuordnen sind, monatlich."

8. § 28p wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Lohnunterlagen" durch das Wort „Entgeltunterlagen" ersetzt.

b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Für die Prüfung nach Absatz 1 gilt § 147 Absatz 6 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass der Rentenversicherungsträger eine Übermittlung der Daten im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber verlangen kann. Die Deutsche Rentenversicherung Bund bestimmt in Grundsätzen bundeseinheitlich das Nähere zum Verfahren der Datenübermittlung und der dafür erforderlichen Datensätze und Datenbausteine. Die Grundsätze bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, das vorher die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände anzuhören hat."

Artikel 1a

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Dem § 26 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Zuschuss nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie nach Absatz 2 Satz 1 und 2 ist an das Versicherungsunternehmen zu zahlen, bei dem die leistungsberechtigte Person versichert ist."

Artikel 2

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 421u wie folgt gefasst:

„§ 421u Versicherungsfreiheit von Bürgerarbeit und Quartiersarbeit".

2. In § 25 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „ausgebildet werden," die Wörter „und Teilnehmer an dualen Studiengängen" eingefügt.

3. § 368 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Bundesagentur darf für Bundesbehörden Dienstleistungen im Rahmen der Festlegungen des Rates der IT-Beauftragten in den Bereichen Internet-Webhosting, Dienstausweis mit elektronischer Signatur, Druck- und Kuvertierleistungen sowie Archivierung von elektronischen Informationsobjekten erbringen, soweit dies ihre durch dieses Gesetz oder andere Bundesgesetze oder auf Grund dieser Gesetze zugewiesenen Aufgaben nicht beeinträchtigt. Dadurch entstehende Kosten sind ihr zu erstatten. Das Nähere ist jeweils in Verwaltungsvereinbarungen zu regeln."

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.